

2. Güterstand

Haben die Eheleute keine notarielle Vereinbarung über den Güterstand getroffen, besteht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Dabei bleiben die Vermögen der Eheleute während der Ehezeit getrennt, es findet nur im Todesfall und bei der Ehescheidung ein Ausgleich statt.

a. Zugewinnausgleich

Beim Zugewinnausgleich wird der Zugewinn des Vermögen in der Ehezeit für jeden Ehepartner separat ermittelt (Endvermögen zum Stichtag der Zustimmung des Scheidungsantrags minus Anfangsvermögen zum Tag der Eheschließung). Familiär ererbtes Vermögen zählt dabei zum Anfangsvermögen. Die unterschiedliche Höhe des jeweiligen Zugewinns wird halbiert und verteilt, sodass dann rechnerisch jeder den gleichen Betrag hat. Diese Verteilung des hälftigen Überschussbetrages ist der Zugewinnausgleich. Dieser ist mit Ausspruch der Entscheidung des Gerichts fällig und zu leisten.

b. Gütertrennung

Bei der Gütertrennung findet ein Ausgleich der jeweils erworbenen Vermögensmassen nicht statt. Jeder behält, was er hat, gleichgültig, wie er es erworben hat.

3. nahehelicher Unterhalt

Es besteht der Grundsatz, dass sich nach der Ehescheidung jeder Ehegatte selbst finanzieren soll, was eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit begründet, sonst kann Einkommen fiktiv angerechnet werden. Das Gesetz sieht aber mehrere Situationen vor, bei denen die eigene Versorgung eines Ehegatten nicht ausreichend gelingt, z.B. wegen der Betreuung minderjähriger Kinder, wegen ehebedingter Krankheit oder Gebrechen, zur Aufstockung zu geringen Einkommens und aus ehelich nachwirkender Solidarität. Der andere Ehepartner muss leistungsfähig sein. Bei der Beurteilung und Berechnung kommen der Ehedauer, den Verhältnissen bei Ehebeginn und während der Ehe Bedeutung zu. Die Höhe ergibt sich aus den jeweiligen

wirtschaftlichen Verhältnissen.

4. Immobilienaufteilung

Die Eigentumsaufteilung vorhandener Immobilien sollte erfolgen, muss aber nicht. Die Eheleute können weiter gemeinsam Eigentümer bleiben. Eine Eigentumsänderung nimmt das Gericht nicht vor, diese ist vertraglich notariell zu gestalten, wobei eine Vermögensverteilung im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen sein kann, da Immobilien ganz wesentliche Vermögenswerte sind.

5. Namensrecht

Die Ehegatten behalten auch nach rechtskräftiger Ehescheidung den zuvor gemeinsam geführten Ehenamen. Es steht aber frei, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den Namen wieder anzunehmen, den jemand bis zur Bestimmung des Ehenamens im Rahmen der Eheschließung geführt hat. Der geschiedene Ehegatte kann auch an den gemeinsam geführten Ehenamen seinen eigenen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

6. steuerlich Folgen

Die Ehegatten können steuerrechtlich zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung wählen. Diese Wahlmöglichkeit der Ehegatten entfällt, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben. Ebenso sieht es hinsichtlich der den Ehegatten zur Verfügung stehenden Wahl der Steuerklasse aus. Auch hier wird darauf abgestellt, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Die Steuerklasse wird sich folglich ändern. Scheidungskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Zugewinnausgleichsleistungen unterliegen nicht der Schenkungs- oder Einkommenssteuer. Auch Immobilienübertragungen in diesem Rahmen unterliegen nicht der Grunderwerbssteuer. Kindesunterhalt ist nicht steuerlich absetz-



Rechtsanwalt
Thomas H. Haymann

Ratgeber Trennung und Ehescheidung



Rechtsanwalt
Thomas H. Haymann
Gevelsbergstraße 13
D - 44269 Dortmund - Schüren
Tel. +49 (0)231 - 443105
Fax +49 (0)231 - 458575
info@haymann.com
www.haymann.com

Stand 30.06.2022



Trennung und Ehescheidung

Trennung

Die Trennungszeit der Eheleute beginnt mit der räumlichen Trennung und der Beendigung der persönlichen Kontakte sowie der füreinander erbrachten Versorgungsleistungen. Ein Getrenntleben kann auch noch in der gemeinsamen Wohnung erfolgen. Die Trennungszeit endet mit der Rechtskraft der Ehescheidung.

Während der Trennungszeit können, soweit erforderlich, folgende Themenbereiche zu regeln sein: Trennungsunterhalt der Ehegatten, Kindesunterhalt, Sorgerecht für die Kinder, Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder, Umgangsrecht mit den Kindern, Aufteilung und Zuweisung der Wohnung und des Hausrats, Regelungen mit dem Wohnungsvermieter, Trennung gemeinsamer Bankkonten. Zu den dem Familienrecht unterliegenden Aspekten können bereits gerichtliche Verfahren geführt werden.

Ehescheidung

Die Ehescheidung beginnt mit dem Antrag eines Ehegatten auf Scheidung der Ehe bei Gericht. Mit der Zustellung dieses Antrags an den anderen Ehegatten wird die Scheidung rechtshängig. Dieses Datum bildet auch den Stichtag für die Trennung des Vermögens und der Rentenversorgung.

Im Ehescheidungsverfahren regelt das Gericht grds. immer die Scheidung der Ehe sowie den Versorgungsausgleich (Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften) von Amts wegen.

Bestehen weitere Differenzen wie z.B. über den Zugewinnausgleich (Trennung und Ausgleich des in der Ehezeit erworbenen Vermögens), den nachehelichere Ehegattenunterhalt, das Sorgerecht für die Kinder, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder, das Umgangsrecht mit den Kindern, können diese Themen zum dem Scheidungsverfahren hinzugesetzt werden (Scheidungsverbundverfahren). Über alle im

Scheidungsverbund befindlichen Themen und Anträge entscheidet das Gericht dann zusammen. Solche weiteren Themen können aber auch noch nach der Ehescheidung separat eingeklagt werden, wenn sich keine Einigkeit herstellen lässt.

Es besteht die Möglichkeit, über alle Themen außer der Scheidung selbst **Vereinbarungen** zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit notariell beurkundet werden müssen. Solche Scheidungsfolgenvereinbarungen können bei zu erzielender Einigkeit und wenn Immobilien zu übertragen sind, was ohnehin notarielle Vereinbarungen erfordert, sinnvoll und kostensparend sein.

Ohnehin ersparen Einigungen und streitlose Abwicklungen Kosten, denn jedes weitere Streitthema löst auch weitere Kosten aus (beiderseitige Anwalts- und Gerichtskosten).

Die Ehe endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses des Gerichts.

Damit endet auch die die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, sodass nicht bereits selbst versicherte Ehegatten sich rechtzeitig um eine eigene Krankenversicherung kümmern müssen

I. Trennungszeit

1. Wohnungszuweisung und Hausrat

Kann keine Einigkeit über den Verbleib in der Wohnung erzielt werden, kann das Gericht auf Antrag darüber entscheiden und einem Ehegatten die alleinige Nutzung der Wohnung zuweisen. Der andere muss die Wohnung dann verlassen. Können Hausratsgegenstände (zB: Möbel, Elektrogeräte, Bestecke, Wäsche etc.) nicht einvernehmlich geteilt werden, kann das Gericht auch darüber auf Antrag entscheiden und die Verteilung vornehmen.

2. Kindesunterhalt

Der Unterhalt der Kinder wird vom betreuenden Elternteil grds. natural erbracht durch die Unterkunft,

Verpflegung und Versorgung (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil leistet Unterhalt durch Geldzahlung (Barunterhalt). Das gilt für minderjährige Kinder und solche, die noch in der Ausbildung sind und bei einem Elternteil leben (privilegiert Volljährige). Erwachsene Kinder in der Ausbildung und solche mit eigener Wohnung (z.B. Studenten) haben einen Barunterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Der Kindesunterhalt errechnet sich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle nach dem jeweiligen Einkommen der Eltern.

3. Trennungsunterhalt

Während der Trennungszeit ist grds. Trennungsunterhalt zu leisten, wenn ein Ehepartner bedürftig und der andere leistungsfähig ist. Die Unterhaltshöhe ergibt sich nach den Einkünften und aus der Berechnung nach der sog. Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts.

II. Ehescheidung

Das Gericht spricht auf Antrag die Scheidung der Ehe durch Beschluss aus, wenn die Eheleute ein Jahr getrennt gelebt haben, es sei denn es liegen besondere Härtegründe vor. Zur Antragstellung ist ein Rechtsanwalt notwendig. Wenn insgesamt Einigkeit besteht, kann es ausreichen, wenn nur der antragstellende Ehegatte anwaltlich vertreten ist. Ein Anwalt kann jedoch nicht beide Ehegatten vertreten.

1. Versorgungsausgleich

Ebenfalls ermittelt das Gericht die in der Ehezeit jeweils erworbenen Rentenanswartschaften, wozu die Eheleute Auskünfte erteilen müssen. Dazu zählen gesetzliche Renten wie auch Betriebsrenten und private Renten sowie Beamtenpensionen. Der jeweils andere Ehepartner erhält die Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaften des anderen Ehegatten zugewiesen. Beamtenpensionen sind ggf. durch Ausgleichszahlungen entsprechend auszugleichen. Dies gilt wechselseitig für beide Ehegatten.